

Instruktionsverfahren – Südstadtparkfest „Schlemmern im Park“

I. Zu dem umseitig genannten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

1. Immissionsschutz: (Sachbearb.: Frau Lohfink, ☎ 1493)

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen Bedenken zur Durchführung der Veranstaltung.

Das geplante 5-tägige Fest soll im Südstadtpark unmittelbar zur Fronmüllerstraße hin stattfinden. Als Veranstaltungszeit ist 11:00 – 22:00 Uhr vorgesehen. Vorgesehen sind vielfältige Angebote für Speisen und Getränke, Kinderanimation und 2 Aktionsbühnen.

Insbesondere die beiden Aktionsbühnen führen voraussichtlich an der nächstliegenden Wohnbebauung (Südseite Fronmüllerstraße, Ließl-Kiesling-Straße und Seniorenpflegeheim) zumindest in der Ruhezeit (20:00 – 22:00 Uhr) zu Überschreitungen der geltenden Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV.

Soll die Veranstaltung dennoch stattfinden, so sind aus schalltechnischer Sicht folgende Auflagen zu erteilen:

- Sämtliche Lautsprecheranlagen sind so zu errichten, dass die Schallabstrahlung von der Wohnbebauung abgewandt ist.
- Die Veranstaltung ist täglich bis spätestens 22:00 Uhr zu beenden.
- Eine gezielte Vorabinformation aller vom Lärm voraussichtlich betroffenen Anwohner wird empfohlen.

3. Wasserrecht (allgemein): (Sachbearb.: Herr Benke, ☎ 1494)

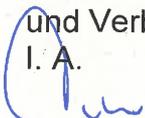
O. E.

3. Naturschutz: (Sachbearb.: Frau Witan, ☎ 1440)

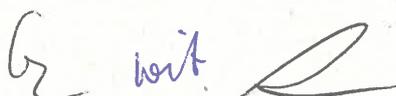
Wegen der Lage im städt. Park ist eine Stellungnahme des GrfA einzuholen.

II. LA

Fürth, 12. Februar 2015
Amt für Umwelt, Ordnung
und Verbraucherschutz

I. A.






3610.10.28295

Aktenzeichen

BLV der Marktkaufleute u. d. Schausteller

Herr Eduard Wentz

Gründlacher Straße 220 90765 Fürth

Verursacher

Straßenverkehrsbehörde

Dienststelle

Frau Wellein

Sachbearbeiter

(0911) 974 2253

Telefon

Veranstaltung "Schlemmern im Park"

hier: Stellungnahme SVA

- I. Durch geeignete Mittel, z. B. Ordner, ist dafür zu sorgen, dass Besucher der Veranstaltung (an allen 5 Veranstaltungen) nicht in der Grünfläche (auch Wege und Schotterflächen) des Südstadtparkes parken.

Es wird darauf hingewiesen, dass am 14.05.2015 und am 17.05.2015, ebenfalls im Südstadtpark, ein Konzert der Musikschule stattfindet.

- ii. Verteiler: **LA/MVS** **SVA/VÜD**

Fürth, 10.02.2015

Straßenverkehrsamt

I. A.

Wellein

Instruktionsverfahren Südstadtparkfest „Schlemmern im Park“

- I. Der Südstadtpark ist eine städtische Grünanlage, im Gültigkeitsbereich der Grünanlagensatzung. Nach Grünanlagensatzung ist die Veranstaltung genehmigungspflichtig. Die Genehmigung durch GrfA ist kostenpflichtig

Die Genehmigung des vorgestellten Veranstaltungskonzepts wird grundsätzlich in Aussicht gestellt.

Seitens GrfA bestehen folgende Einschränkungen:

- Als mögliche Standorte kommen nur die asphaltierten und wassergebundenen Flächen der umlaufenden Promenade in Frage. Die Rasenflächen sind Tabubereich.
- Der Baumschutz nach den Vorgaben des GrfA muss gewährleistet sein.
- Bei der Detailplanung der Veranstaltung müssen vorhandene unterirdische Leitungen (Wasser, Strom), sowie Unterflurregner nach den Vorgaben des GrfA berücksichtigt und geschützt werden.
- Der Jugendspielbereich ist gemäß den Vorgaben des GrfA zu schützen.
- Weitere Vorgaben sind beiliegendem Merkblatt und den „möglichen Auflagen“ zu entnehmen.

Die Standorte der im Plan dargestellten Bühnen gehen aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Es wird gebeten, dem GrfA entsprechende Unterlagen zu übermitteln.

Zur Detailabstimmung ist ein Vor-Ort-Termin mit dem GrfA VOR Planung und Genehmigung der Veranstaltung zwingend erforderlich. Es wird diesbezüglich um Kontaktaufnahme gebeten.
Zuständig ist Fr. Auerswald (Tel. 0911/974-2882)

Ordnungsrechtliche Belange können seitens GrfA nicht beurteilt werden. Die Genehmigungen sind bei OA zu beantragen.

Die benötigte Trinkwasserversorgung ist direkt mit der Infra abzustimmen.

Anlagen: Merkblatt für Veranstaltungen im Südstadtpark
 Mögliche Auflagen bei Veranstaltungen im Südstadtpark

 In Abdruck an
 GrfA/V
 GrfA/B
 GrfA/UA

III. LA

Fürth, den 04.02.2015
 Grünflächenamt





Stadt Fürth	
- Liegenschaftsamt -	
Eing. - 9. FEB. 2015	
JM / Fle / ek	MVS →

K.g.Flu

- a) Bei der Veranstaltung ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Beschädigungen an der Vegetation, den Belägen, den technischen Einrichtungen und den Ausstattungsgegenständen entstehen. Es ist nur zulässig, die in den Vorverhandlungen besprochenen Flächen zu belegen.
Die Stände, Bühne, die Aktionsflächen und Zelte müssen auf der Allee aufgestellt werden. Auf der Rasenfläche dürfen nur Spiele stattfinden die die Grasnabe nicht beschädigen.
- b) Das Befahren des Parks ist grundsätzlich nur für Fahrzeuge bis zu einem Höchstgewicht von 7,5 to für den Auf- und Abbau zulässig. Um Bodenverdichtungen vorzubeugen ist das Befahren von Vegetationsflächen mit Fahrzeugen nicht erlaubt; Fahrzeuge dürfen nur die befestigten Anlagenwege im Schritttempo befahren. Die Fahrzeuge erhalten eine Ausnahmegewilligung zum Befahren der Allee. In Einzelfällen kann, nach vorheriger Rücksprache mit dem GrfA, die Zufahrt für Fahrzeuge bis zu 12 to genehmigt werden. Die o.g. Auflagen gelten ebenfalls.
- c) Die Zufahrt zum Park ist nur über die Krautheimerstraße, die Stadtplätze Ost und West zulässig. Absperrungen, die zur Zufahrt geöffnet werden müssen, sind unmittelbar nach Benutzung der Zufahrt wieder zu schließen.
- d) Das Parken von Fahrzeugen im Park ist nicht zulässig. Es können nur Fahrzeuge im Park verbleiben die in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Veranstaltung stehen (z.B. Kühlanhänger, Bühnentrailer etc.).
- e) Zum Schutze der technischen Anlagen (z.B. Strom-, Frischwasserversorgung und der Beregnungsanlage) ist besondere Vorsicht geboten. Die Stromversorgung (Auslastung der Elektranten etc.) muss durch den Veranstalter mit einer Fachfirma vorher abgesprochen werden.
- f) Bodenverankerungen wie Erdspieße, Nägel o.ä. über 10 cm Länge dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Einweisungen durch das Grünflächenamt und im Einzelfall verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Zelte auf der Allee.
- g) Fußgängerwege sowie die Durchgänge zu diesen sind in einer Breite von 2 m freizuhalten. Rettungswege sind sicherzustellen.
- h) Anzubringende temporäre Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichend abzusichern
- i) Mindestabstände zu den Bäumen von min. 2 m ist einzuhalten.
- j) Eine Feuerstelle kann nur unter Einhaltung von feuerpolizeilichen Vorschriften und Auflagen errichtet werden (z.B. Spezialwanne, Löschmöglichkeit etc.). Ungesicherte offene Feuerstellen dürfen nicht errichtet werden.
- k) Verschmutzungen sind nach den Veranstaltungen sofort zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Reinigung am darauf folgenden Werktag ab 07:30 Uhr, kostenpflichtig durch das Grünflächenamt.
- l) Auf die anderen Nutzer des Parks einschließlich der benachbarten Wohn- und Gewerbebebauung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die angrenzende Nachbarschaft sollte vor der Veranstaltung informiert werden.
- m) Beseitigung von Schäden an der Vegetation, den Belägen, den technischen Einrichtungen und der Ausstattung, für die der Antragssteller unmittelbar oder mittelbar die Verantwortung trägt, werden vom Grünflächenamt zu Lasten des Antragstellers bzw. Verursachers behoben.
- n) Öffentlich-rechtliche Anordnungen und Bescheide (z.B. Lärmschutz, Gaststätten- und Lebensmittelrecht u.ä. sind unbedingt zu beachten und gesondert zu beantragen.
- o) Bei Nichtbeachtung der Auflagen kann die Genehmigung zurückgenommen werden

Eine Haftung seitens der Stadt Fürth wird ausgeschlossen. Die Haftung bei verursachten Schäden und für Schäden an Dritten liegt bei den Teilnehmern bzw. den teilnehmenden Organisationen.

•Merkblatt für Veranstaltungen in Grünanlagen (Südstadtpark)

Allgemeines:

Bei Veranstaltungen ist insbesondere darauf zu achten, dass an der Vegetation keine Beschädigung entsteht. Bühnen und andere Aufbauten dürfen nur in einem genügenden Abstand zur Bepflanzung aufgestellt werden. Der Mindestabstand von 2 Meter zu Bäumen ist grundsätzlich einzuhalten. Flächen sind vor der Belegung mit dem Grünflächenamt abzustimmen.

Um Schäden an Wasserleitungen und anderen technischen Einrichtungen zu verhindern sind Bodenverankerungen, wie Erdspieße, Nägel grundsätzlich nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Grünflächenamt zu verwenden. Als Orientierung dient das Baumraster. In der Flucht der Stämme verlaufen Leitungen, Erdanker sind hier nicht möglich. Auf der Schotterrasenfläche ist der Verlauf der Regner zu beachten (siehe Leitungsplan).

Anzubringende Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichend abzusichern (Fallschutz). Kabel über Asphaltwege sind mit einer Kabelbrücke zu sichern. Abwasser darf nur in die runden Revisionschächte und in die Abwasserchächte eingeleitet werden.

Zum Schutze des Untergrunds müssen Verkaufsstände/Zelte in Rasenflächen mit einem Innenboden ausgestattet werden (z.B. luftdurchlässige Kunststoffmatten für Camping-Vorzelte).

An der Baumverankerungen dürfen keine Befestigungen z.B. von Ständen angebracht werden.

Bei ausgefahrenen Senkelekranten sind die Steckdosen frei zugänglich. Der Veranstalter/Nutzer hat für eine ausreichende Sicherheit vor Missbrauch zu sorgen. Die Auslastungsgrenze beim Anschluss an die Stromversorgung muss durch den Veranstalter mit einem Stromfachmann geklärt werden.

Befahren des Geländes:

Eine Einfahrterlaubnis wird durch das Grünflächenamt auf Antrag erteilt.

Das Befahren der Grünanlage ist grundsätzlich nur für Fahrzeuge bis zu einem Höchstgewicht von 7,5 to für den Auf- /Abbau bzw. zur Belieferung der Versorgungsstände/Zelte zulässig. Lieferfahrzeuge müssen schnellstmöglich abgeladen werden und haben dann das Gelände unverzüglich zu verlassen. In Einzelfällen kann, nach vorheriger Rücksprache mit dem GrfA, die Zufahrt für Fahrzeuge bis zu 12 to genehmigt werden.

Fahrzeuge dürfen nicht im Park abgestellt werden. Hiervon ausgenommen sind lediglich Fahrzeuge die in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Veranstaltung stehen (z.B. Bühnentrailer, Kühlanhänger etc.).

Die Fahrzeuge dürfen nur befestigte Anlagenwege benutzen. Die Zufahrtswege sind mit dem Grünflächenamt vorher abzustimmen. Zufahrtsmöglichkeiten bestehen bei der Grünen Halle und den Stadtplätzen Ost und West.

Um Bodenverdichtungen in den Wiesen vorzubeugen ist das Befahren von Vegetationsflächen im Park grundsätzlich ohne nötige Vorkehrungen zur Drucklastverteilung (Z.B. Nutzung von Sandblechen) nicht erlaubt. Ausnahme: Zufahrt zur Schotterrasenfläche.

Es wird gebeten, sich auf ein unbedingt erforderliches Minimum an Fahrzeugen zu beschränken.

Eine Einfahrterlaubnis muss extra beim Grünflächenamt beantragt werden.

Die Zufahrt zum Park kann bei Bedarf auf ein Zeitfenster festgelegt werden. Bei großen Veranstaltungen erfolgt dies mit Absprache des Veranstalters.

Verschmutzungen sind nach der Veranstaltung umgehend durch den Veranstalter zu beseitigen.

Allgemeiner Hinweis:

Verkaufsstände von Speisen und Getränken müssen durch das Ordnungsamt genehmigt werden. Lebensmittelrechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

Ansprechpartner: OA-Gw Tel. 974-1452, Schwabacher Straße 170, 90762 Fürth

Für Flur- und sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung dieses Merkblattes entstehen, wird der Verursacher haftbar gemacht.

Ansprechpartner Grünflächenamt: Frau Cerny, Tel. 974-2886, Fax. 974-2874, marina.cerny@grfa.fuerth.de

Hollitzer Andre

Von: Ahr, Günter (PP-MFR) <guenter.ahr@polizei.bayern.de>
Gesendet: Montag, 26. Januar 2015 15:59
An: Hollitzer Andre
Betreff: Instruktionsverfahren Südstadtparkfest

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus polizeilicher Sicht bestehen grundsätzlich
keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Polizeiinspektion Fürth

Sb Ordnungs- und Schutzaufgaben
Günter Ahr, Erster Polizeihauptkommissar
Kapellenstr. 10, 90762 Fürth
Telefon: 0911/75905 - 160 **CNP:** 7640 -160
Telefax: 0911/75905 - 230 **CNP:** 7640 - 230
E-Mail: guenter.ahr@polizei.bayern.de
pp-mfr.fuerth.pi@polizei.bayern.de